

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und aus-
wärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 1 1/2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: J. F. H.
Druck und Verlag v. Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: F. M. Schmidt.
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr
am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile ober-
bren Raum 15 Pf. = 1 1/2 Sgr.

Fruchtpreise zu Neuß am 5. December.

Weizen	1. Qual.	23 30	Hafer	14 20
	2. "	21 30	Rüben (Avel)	24 20
	3. "	—	Raps 1. Qual.	25 70
Landroggen	1. Qual.	18 —	2. Qual.	24 20
neuer	2. "	17 —	Kartoffeln	7 —
Gerste	Winter	16 50	Heu	6 —
Buchweizen	1. Qual.	16 50	Woggenstroh	4 80
	Hafer niedriger.	—		
Rübsen	per 100 Kilo in Partien von 100 Str.	60 —		
Rübsen	per 100 Kilo faßweise	62 —		
Gereinigt Del	per 100 Kilo 3. — M. höher als Rübsen	150 —		
Preßkuchen	per 1000 Kilo	34 —		
Weizen-Vorfuß	00 per 100 Kilo	5 60		
Kleien	per 50 Kilo	—		
	Rübsen und Kuchener unverändert.	—		

Deutschland.

CPC. Berlin, 3. Dec. Abgeordnetenhaus. Im Abgeordnetenhaus stand heute zunächst die 2. Beratung des Schorlemer'schen Auerengesetzes für Westfalen und einige rheinische Bezirke auf der T.O. Das Resultat der Debatte war, was hier gleich vorab bemerkt sei, die Annahme eines Antrages Windthorst-Miquel und Schorlemer, nach welchem der Schorlemer'sche Gesetzentwurf der Regierung mit dem Bemerken überwiesen wurde, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf, nach Anhörung des Provinziallandtages, vorzulegen, welcher die Vererbung der Landgüter in Westfalen zc. beaufsicheren soll. Im Sinne des erwähnten Gesetzes regelt. Außerdem wurde ein Antrag der Conservativen angenommen, nach welchem die Regierung ersucht wurde, auch bezüglich der übrigen Provinzen, soweit für sie ein Bedürfnis vorhanden, nach Anhörung der Provinziallandtage, ähnliche Gesetzentwürfe wie der Schorlemer'sche sei, dem Landtage vorzulegen. Die Nationalliberalen hatten in ihrer Mehrheit durch den Abg. Köhler beantragt, die Materie der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu überweisen. Dieser nichtisagende Antrag wurde indes abgelehnt. Aus der Debatte ist hervorzuheben, daß namentlich die Abgg. v. Schorlemer und v. Minnigerode nochmals kräftig für die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes eintraten, während der fortschrittliche Abg. Parisius in dem Entwurfe lediglich eine Art conservativen „Bauernfang“ und eine Begünstigung des Rechtes der Erstgeburt fand, was der gleichen Erbtheilung, die sich so gut bewähre, widerspreche. Abg. Miquel betonte nochmals, wie wenig die römischen Rechtsbegriffe sich mit den bauer-

lichen Traditionen in verschiedenen deutschen Landestheilen decken, während der landwirtschaftliche Minister Friedenthal zwar abermals seine Sympathie mit dem Antrage ausdrückte, aber es bezweifelte, daß schon in der nächsten Session die Sache legislativ geregelt werden könne. — Die Erörterung des vorliegenden Gegenstandes, der durch die angenommenen Resolutionen vorläufig seine Erledigung gefunden, hatte ca. 3 Stunden in Anspruch genommen, da speciell der Abg. Parisius zu seiner Rede allein 1 1/2 Stunde brauchte. — Das Haus schritt dann zu Wahlprüfungen. Zunächst handelte es sich um die Wahl im 8. Düsseldorf Wahlkreise (Mörs), wofür bekanntlich der Abg. Dr. Hegidi durch das Loos gewählt worden war. Auf Hegidi und Frhrn. v. Schorlemer-Alst waren gleich viel Stimmen, je 110, gefallen. Da sich indes nachträglich herausstellte, daß unter den für Hegidi Stimmenden ein nicht wahlberechtigter in Concurs befindlicher Kaufmann sich befand, hat die Wahlprüfungskommission des Abgeordnetenhauses Hegidi's Wahl für ungültig erklärt und außerdem beschloffen, daß an Stelle Hegidi's dessen Gegenkandidat Frhr. v. Schorlemer-Alst zu berufen sei, da letzterer nach Abzug der ungültigen Stimme für Hegidi jetzt die Majorität habe. Nach längerer Debatte, in welcher die Centrumsabgeordn. Windthorst, Viesendorf und Vachem, der zugleich als Referent der Wahlprüfungskommission fungierte, energisch für den Verzicht der Wahlprüfungskommission eintraten, während die Abgg. v. Vennigien und Liebermann wohl Hegidi's Wahl kassirten, aber eine Neuwahl veranlassen wollten, wurde Hegidi's Wahl kassirt, dagegen der weitere Verzicht der Commission, an Hegidi's Stelle Frn. v. Schorlemer zu berufen, abgelehnt. Dafür stimmten nur das Centrum und die Polen. Nur der freiconservative Abg. Mehr trat für die Gültigkeit der Wahl Hegidi's ein, da sich der betreffende Wahlmann nicht im Concurs befand, also wahlrechtlich gewesen sei. Denn es sei nicht über das Privatvermögen des Wählers Concurs eröffnet worden, sondern über eine Commanditgesellschaft, der der Wähler als Mitglied angehört habe. Morgen um 12 Uhr soll die Staatsberatung fortgesetzt werden.

CPC. Berlin, 3. December. Sitzung der Gemeindeabgabens-Commission. Die Commission hat in der vorigen Sitzung das 1. Alinea des § 10 mit Ausnahme des noch nicht zur Discussion gestellten Schlusssatzes der Dienstwohnungen betreffend in folgender Gestalt angenommen: „Den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben unterliegen innerhalb des Gemeindebezirks: 1. Die zur Staatsgrundsteuer herangezogenen Liegenschaften und die zur Staatsgebäudesteuer herangezogenen Gebäude, mit Ausnahme der Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer; 2. außerdem aber a. die nicht ausschließlich zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten, dem Reiche, dem Staate, den Kirchen, Ca-

vellen, öffentlichen Schulen, höheren Lehranstalten, besonderen Kirchen- oder Schulfonds oder milden Stiftungen gehörigen Grundstücke mit Ausnahme der gut bezeichneter Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer; bei nur theilweiser Benutzung zum öffentlichen Dienste erfolgt die fungirte Einschätzung zur Grundsteuer nur nach Maßgabe der Nebenbenutzung; b. (Wie die Regierungsvorlage) c. die nicht ausschließlich zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten, dem Reiche, dem Staate, den Gemeinden und weiteren Communalverbänden, Religionsgesellschaften, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Gebäude; bei nur theilweiser Benutzung zum öffentlichen Dienste erfolgt fungirte Einschätzung zur Gebäudesteuer nur nach Maßgabe der Nebenbenutzung.“ — An Stelle des letzten Satzes des 1. Alineas, welcher lautet: „In Betreff der Heranziehung der Dienstwohnungen der Beamten zu den Gemeinde-Abgaben bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft“, wurde in heutiger Abend Sitzung auf Antrag des Abg. Schmidt (Stettin) gesetzt: „Dienstwohnungen der Beamten werden hierbei nicht als dem öffentlichen Dienste gewidmet betrachtet“. Sodann wurde folgender Zusatz angenommen: „Sämmtliche zu einem Gewerbebetrieb des Staates, namentlich zum Betriebe der Eisenbahnen gehörigen Gebäude sind im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes als zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt nicht anzusehen.“ Die §§ 11, 12 und 13 wurden nach der Vorlage angenommen.

— Sitzung der Gemeinde-Commission. Nachdem ein schriftlicher Bericht des Abg. Janßen festgestellt worden war, theilte der Vorsitzende, Kaufmann, der Commission mit, daß ihn der Minister für die Landwirtschaft, benachrichtigt habe, die Regierung zu Frankfurt a. O. sei von ihm beauftragt worden, der Gemeinde Alt-Ruednis die jährlichen Renten als Beihilfe wegen erhöhter Communallasten in Folge Incommunalisirung ehemaliger Domänenparzellen mit 1500 Mark statt der früher bewilligten 900 Mark vom (1. April d. J.) zu zahlen. Zu weitläufigen Diskussionen gaben die beiden folgenden Petitionen Veranlassung. Die erste betraf die verweigerte Bau-Erlaubniß für ein Grundstück in Bromberg, das zu nahe an einem kaiserlichen Forste gelegen ist. Die Petition wurde, da der Instanzenzug nicht erledigt ist, durch motivirte Tagesordnung erledigt. Eine Petition der Gemeindevertretung von Lichtenberg bei Berlin gab Veranlassung zur eingehenden Diskussion über die prinzipielle Frage, ob es der Commission zustehe, aus einer Petition Veranlassung zu nehmen, einen Widerspruch in einer Ausführungs-Verordnung gegenüber dem betreffenden Gesetze zu constatiren und der Staatsregierung mitzutheilen. Hier handelte es sich speciell um die Frage, ob es richtig sei, daß ein Amtsvorsteher unter der Herrschaft der neuen Kreis-Ordnung commissarisch auf Lebenszeit an-

Dorenberg.

Von A. St.]

(Fortsetzung.)

13) Im Zimmer des Majors traf Helbreich einen Polizei-Lieutenant nebst zwei anderen Beamten, sowie den Arzt, einen jungen Mann, der in der Nachbarschaft wohnte. Er stellte sich als ein Freund des Hauses vor, der durch Fräulein von Arnburg beauftragt sei, die Herren zu empfangen und ihnen bei den nöthigen Nachforschungen zur Hand zu gehen.

Der Polizei-Lieutenant, ein umfichtiger und gewandter Mann, nahm die erste Untersuchung des Tatbestandes vor, aus dem sich die Art und Weise, wie der Mord verübt worden war, mit ziemlicher Bestimmtheit schließen ließ.

Die Untersuchung des Zimmers ergab, daß ein Einbruch nicht stattgefunden hatte. Der eine Fensterladen war noch fest verschlossen, der andere, so wie das Schloß der Thür unversehrt. Die Leiche war vollkommen bekleidet; der Major hatte sein Bett, welches in einem Kämmerchen neben dem Wohnzimmer stand, noch nicht berührt. Der Mörder mußte also sein Opfer wachend gefunden haben. Die Leiche lag dicht neben dem Sopha; auf die em zeigte sich keine Blutspuren, wohl aber war der Fußboden vor dem Sopha von Blut überschwemmt. Ein umgeworfener Stuhl befand sich in der Mitte der Stube. Die Pfeife des Majors lag dicht neben dem Sopha, der Kopf war zerbrochen, die Asche umgestreut, sie hatte Brandflecken auf dem Fußboden zurückgelassen. Auf dem Tische lag eine halb ausgebrannte Cigarre, die hatte der Mörder dorthin gelegt, denn der Major rauchte, wie Helbreich sich erinnerte, niemals Cigarren.

Der Schreibfretär stand offen, die einzelnen kleinen Fächer waren sämmtlich herausgezogen, die Papiere, welche in denselben enthalten gewesen waren, lagen theils auf dem Fußboden, theils auf der Platte des Sekretärs zerstreut. Der Mörder hatte sich offenbar Zeit genommen, dieselben genau zu durchsuchen, denn auf der Platte lag ebenfalls eine halb aufgerauchte Cigarre und in einem herausgezogenen Kästchen, welches der Mörder als Aschekasten benutzt hatte, eine Quantität Asche. Ein Theil der Papiere war mit Blutflecken versehen, ein Zeichen, daß der Mörder die Untersuchung mit noch blutigen Händen begonnen hatte.

Die ärztliche Untersuchung der an der Leiche befindlichen Wunden zeigte, daß der Major durch den Stich eines spitzen Instruments, vielleicht eines Dolches oder dolsähnlichen Messers, in's Herz getroffen und sofort tödtlich verletzt worden sei. Wahrscheinlich war er in der Todesangst aufgesprungen und folglich zu Boden gesunken; dann hatte ihm der Mörder, um sein Werk sicher zu vollenden, die Wunde am Halse beigebracht; dafür er-

gab sich der Beweis ganz augenscheinlich, denn neben der Stelle, wo der Hals des Opfers den Fußboden berührte, befand sich ein tiefer Einschnitt in das Holz der Diele. Nach dem vollendeten Mord und Raub war der Mörder in das Schlafgemach des Majors gegangen, dort hatte er sich die Hände gewaschen; das Badtuch und das Handtuch trugen die blutigen Spuren. Die Thür, welche von der Wohnstube nach dem Flur führte, hatte er im Fortgehen verschlossen und den Schlüssel mitgenommen, aber vor dem Hause fortgeworfen; er war durch einen der Polikisten aufgefunden worden.

Der Polizei-Lieutenant hatte ernst und schweigend seine Untersuchung beendet. Erst nachdem auch die entlegenste Ecke durchsucht war, wendete er sich zu Helbreich:

„Darf ich Sie um Ihren Namen, Stand und Ihre Wohnung bitten?“ Er notirte die Antwort, dann fuhr er fort: „Sie sind ein genauer Freund des Ermordeten gewesen?“

„Ja, war sein täglicher Gast, er war mein väterlicher Freund.“

„Sie waren wohl auch gestern Abend hier?“

„Nein, am Nachmittage.“

„Und wo waren Sie am Abend?“

„In einer Gesellschaft beim Geheim-Rath von Mandel.“

„Bis zu welcher Zeit?“

„Bis gegen 12 Uhr. Aber was thut das zur Sache?“

„Verzeihen Sie die Fragen. Der Criminalbeamte muß in solchen Fällen seine Zuhörer nach allen Richtungen ausfragen, auch wenn er selbst glaubt, daß dies unnütz sei. Wissen Sie vielleicht, wer gestern Abend den Major besucht hat?“

„Nein. Der Major hat, so lange ich ihn kenne, keinen anderen Besuch, als den meinigen empfangen.“

„Von dieser Regel hat er gestern zu seinem Unglück eine Ausnahme gemacht. Er hat einen Besuch empfangen und zwar einen Mann, der eine nicht gewöhnliche Kraft besitzt. Er hat sich mit diesem eine längere Zeit ruhig unterhalten. Der Besuch muß ein jüngerer Mann gewesen sein, ein genauer Bekannter des Majors.“

Während des Gesprächs hat dieser plötzlich von seinem Gast den Stich durch die Brust empfangen und demnach, auf dem Boden liegend, die letzte Wunde.“

„Aber woher wollen Sie dies Alles so genau wissen?“

„Aus allerhand kleinen Zeichen. Der Major sah auf dem Sopha, der Gast auf dem Stuhle; letzterer muß also ein jüngerer Mann gewesen sein, denn einem älteren würde der Major den Ehrenplatz auf dem Sopha überlassen haben. Es könnte vielleicht auch ein Mensch niedrigeren Standes gewesen sein; einem solchen aber würde der Major nicht erlaubt haben, eine Cigarre zu rauchen, und außerdem würde derselbe nicht eine solche Cigarre, wie diese, deren seines Neufere für ihren Preis zeugt, geraucht haben.“

Der Gast muß ein genauer Bekannter des Majors gewesen ein,

dafür spricht der ipse Veruch; er muß eine ungewöhnliche Körperkraft gehabt haben, dafür zeugt der tiefe Einschnitt, den sein abgleitendes Messer im Holz der Diele hinterlassen hat. Wer war dieser Gast? Dies festzustellen ist unsere Aufgabe. So ungern ich Fräulein von Arnburg in diesem Augenblicke störe, so gebietet es mir doch meine Pflicht. Ich bitte Sie, mich zu dem Fräulein zu führen.“

„Darf ich Sie melden?“

Der Polizei-Lieutenant schaute dem jungen Manne einen Augenblick forschend in's Gesicht; als er in dies offene, treue Auge blickte, da lächelte er und sagte mit einer Verbeugung: „Ich bitte darum.“

Helbreich fand Clara bei der Nachricht, daß der Beamte sie sprechen wolle, ruhiger, als er geglaubt hatte. „Ich erwartete es“, sagte sie gefaßt; „führen Sie den Herrn hierher.“

Der Polizei-Lieutenant verbeugte sich ehrfurchtsvoll vor dem jungen Mädchen. „Verzeihen Sie, mein gnädiges Fräulein“, sagte er mit einer Weichheit in der Stimme, welche von einem wirklichen Mitgefühl zeugte, „daß ich Sie schon jetzt störe, aber eine harte Pflicht gebietet es mir. Ich muß ein vorläufiges Protokoll über dieses entsetzliche Ereigniß aufnehmen und dies so vollständig als möglich machen, um den verruchten Mörder der Strafe des Gesetzes zu überantworten. Ich will Sie indeß nur kurze Zeit und durch einige notwendigen Fragen belästigen.“

„Sprechen Sie, mein Herr.“

„Zu welcher Zeit ging Ihr Herr Vater gewöhnlich zu Bette?“

„Gegen 11 Uhr.“

„Sind Sie des Abends gewöhnlich bis zur Schlafenszeit in seiner Gesellschaft gewesen?“

„Nein, er liebt es, Abends vor dem Bettgehn noch ein Stündchen zu lesen; dabei war er gern allein.“

„Er nahm also von Ihnen gewöhnlich gegen 10 Uhr Abschied?“

„Ja, wenn wir allein waren. Wenn Herr Helbreich uns besuchte, blieben wir wohl bis gegen 11 Uhr zusammen.“

„Hatte Ihr Herr Vater gestern Abend Besuch?“

„Nein; Herr Helbreich ist Freitag nicht bei uns.“

„Nicht Herr Helbreich, einen anderen Besuch?“

„Ich weiß von keinem Besuch. Der Vater sagte mir gestern, früher als gewöhnlich, gegen 9 Uhr, gute Nacht.“

„Haben Sie sich gleich zu Bette gelegt?“

„Nein, etwa gegen 10 Uhr.“

„Haben Sie nichts, gar nichts gehört?“

„Nichts. Ich habe den Vater so oft gebeten, er möchte doch sein Schlafzimmer neben das meinige verlegen, aber er wollte nie darauf eingehen.“

„Nun, mein gnädiges Fräulein, noch eine schwere Frage. Herr Helbreich, darf ich Sie bitten, uns einen Augenblick zu ver-

gestellt werden könne, während die Kreis-Ordnung die Amtsvor-
steher nur auf 6 Jahre anzustellen gestattet. Sowohl der an-
weisende Regierungscommissar, als auch der neu-conservative Abg.
Prinz Handjery, bestritten auf das Lebhafteste die Kompetenz
der Commission. Seitens der anwesenden liberalen Abgeordneten
und der Mitglieder des Centrums wurde die Kompetenz aufrecht
erhalten, und erhielt auch der entsprechende Antrag des Abg.
Knebel die überwiegende Majorität.

Berlin, 3. Dec. Die „Kreuz.“ macht darauf aufmerksam,
daß in den im Großherzogthum Heffen in Stadt und Land
bestehenden Fortbildungsschulen außer den gewöhnlichen
Unterrichtsgegenständen ein neuer befohlen worden sei, nämlich
— Verfassungs-Kunde! Es sei ein besonderes Lehr- und
Lernbuch eingeführt, das jeder Schüler in der Hand haben soll.
Darin werde behandelt von der Reichsverfassung, vom Reichs-
Oberhaupt, vom Bundesrath und Reichstag, von der Reichsgese-
gebung, dem Reichs-Compten, dem Reichs-Indigenat, der Frei-
willigkeit u. c. Ebenio werde dann auch die Verfassung des Groß-
herzogthums besprochen. Das conservative Blatt knüpft daran die
verständige Bemerkung: „Wenn man erwachsene Männer, ver-
ständige Bürger mit diesen Dingen bekannt macht, so finden wir
solchen Verfassungs-Unterricht zu ertheilen, das ist in der
That mehr als selbst. Noch hat niemand daran gedacht, solche
Dinge in den Gymnasien und Realschulen zu treiben, welche doch
von jungen Leuten höheren Alters und größerer Geistesreife besucht
werden, und wir würden es auch verkehrt finden, wenn man
dergleichen versuchen wollte. Daß der Unterricht in der Verfassungs-
kunde für den Fortbildungsschüler nicht das geringste Interesse hat
und daß nichts davon hängen bleibt, versteht sich von selbst und
ist auch nicht zu befehlen. Aber die Sache kostet doch Zeit, die
zu viel nützlicheren Dingen verwendet werden könnte. Der
übertriebene Fortbildungseifer kommt doch auf
wunderliche Dinge.“ Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß
die conservativen Organe solche Einrichtungen der liberalen
Volksbeglückung des letzten Jahrzehntes immer mehr im rechten
Lichte zu betrachten anfangen. Vielleicht dürften sie demnächst
auch zu einer vorurtheilsfreien Beobachtung des „Deutschen
Vereins“ mit seinen „Bildungsbestrebungen“ und Volksbiblio-
theken kommen.

Ein Posener Telegramm der „Nord. Allg. Ztg.“ stellt eine
militärische Grenzsperrung gegen Rußland in Aussicht,
da durch die persönliche Anwesenheit des preussischen Grenzbier-
arztes Kampmann constatirt worden sei, daß die Rinderpest
in Warschau wie in Rußisch-Polen überhaupt immer mehr um
sich greift.

Zum Nothstand in Oberschlesien wird mitgetheilt,
daß der Provinzialauschuß alle ihm zu Gebote stehenden
Mittel für das ganze nächste Jahr im Voraus nahezu verausgabt
hat, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen, welche namentlich durch
Chaussees und Wegebauten gegeben werden soll. So sind namentlich
für den Kreis Pleß vier Chaussees, für den Kreis
Ratibor ebenso, für Rybnik zwei, ebenso für Gleiwitz
und Rosel größere Straßenbauten in Angriff genommen. Viel weit-
reichender ist aber der Plan, eine Secundärbahn von
Oppeln nach Reisse und Grottau in einer Länge von
ungefähr 60 Kilometern anzulegen. Der Provinzial-Landtag hat
ebenfalls in der Sonnabend-Sitzung beschlossen, die Regierung zu
ersuchen, durch die schnellste Inangriffnahme dieser Bahn Ge-
legenheit zu lohnender Arbeit im größten Umfange und auf
eine längere Zeit zu geben. Die Regierung hat außerdem noch
dem Oberpräsidenten der Provinz einen Voranschlag von 300 000
M. überwiesen, um die Behörden und besonders die Armenver-
bände den an sie heran tretenden Forderungen gegenüber hinrei-
chend auszustatten, und der Provinzialauschuß hat an den Land-
tag den Antrag gerichtet, eine Summe von anderthalb Millionen
Mark für die erwünschten Bauten und etwaige andere Bedürfnisse
zur Verfügung zu stellen. Um die Thätigkeit der vaterländischen
Frauenvereine zu regeln, war durch die Gemahlin des comman-
dierenden Generals v. Rümping eine Landesversammlung nach
Breslau berufen, in welcher die Errichtung und Unterstützung von
Vollstücken, Suppenanstalten und Gewährung von Krankenpflege
besprochen wurde, während es als Hauptaufgabe des ausführenden
Comites bezeichnet wurde, die nöthigen Geldmittel zu beschaffen,
deren zweckmäßige Verwendung zu überwachen und auf Ausdeh-
nung des Reges der Frauenvereine bedacht zu sein. Für die
Aufbringung der außergewöhnlichen Geldmittel wurde beschlossen,
einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen in den Zeitungen zu ver-
öffentlichen und von Seiten des Frauenvereins in Berlin die

lassen? — So, wir sind jetzt allein, haben Sie irgend einen,
wenn auch ganz unbestimmten und unbegründeten Verdacht, dann
bitte ich Sie, sprechen Sie ihn mir gegenüber vertrauensvoll aus.“

Clara sah sinnend vor sich nieder, dann schaute sie mit feuch-
tem Blick auf und sagte: „Ich darf Ihnen keine Unwahrheit
sagen, und ich würde es thun, wollte ich leugnen, daß ich einen
Verdacht habe; aber ich würde es für ein Verbrechen halten, denselben
auszusprechen; ich werde mich nie dazu entschließen können.“

„Ich will jetzt nicht in Sie dringen, mein gnädiges Fräulein;
aber erlauben Sie mir noch einige Fragen. Herr Feldreich, der
uns so eben verlassen hat, war er häufig in Ihrem Hause?“

„Täglich; der gute Vater liebte ihn, wie seinen Sohn.“

„War er gewiß gestern Abend nicht hier?“

„Um Gotteswillen,“ schrie Clara entsetzt auf, „Sie glauben
doch nicht etwa — Eine solche Idee wäre ein Wahnsinn! —
Carl, der den Vater so sehr liebte! Nein, ehe ich dulde, daß
auf ihn auch nur eine Sekunde der Schatten eines unreinen Ge-
dankens fällt, ehe ich will — aber nein! Wer könnte so wahnsinnig
sein? Sprechen Sie, Herr Lieutenant, haben Sie an
Carl gedacht?“

„Gewiß nicht, mein gnädiges Fräulein. Ich bitte Sie, be-
ruhigen Sie sich. Ich weiß nun, daß Ihr Verdacht nicht Herrn
Feldreich betrifft; das ist Alles, was ich wissen wollte.“

Mit diesen Worten empfahl sich der Polizei-Lieutenant. Er
nahm im Zimmer des Majors ein ausführliches Protokoll über
den Thatbestand auf, ließ dasselbe vom Arzt und von Feldreich
unterzeichnen und entfernte sich mit der Bemerkung, daß er sofort
die nöthige Anzeige beim Criminalgericht machen werde. Die
dabin verschloß und versiegelte er das Zimmer des Majors, da-
mit die Gerichtsbeamten sicherlich in der Lage der Dinge nichts
verändert fänden. (Fortf. folgt.)

Überweisung eines größeren Betrages zu erbitten, dessen Ge-
währung in Aussicht steht.

Münster, 3. Dec. Der Westf. Merk. erhält „aus dem
Regierungsbezirk Minden“ folgende Zuschrift: „Die vom
Westf. Merk. gebrachte Mittheilung: „den katholischen Geistlichen
solle die Leitung des Religions-Unterrichtes wieder angeboten
werden“ ist officiell als falsch bezeichnet. Sie bedarf in der
That einer Berichtigung. Die königlichen Regierungen haben
nämlich im Auftrage des Herrn Ministers v. Puttkamer die
Landräthe beziehungsweise die Kreis-Schul-Inspectoren ihrer Be-
zirke angewiesen, schnellst festzustellen, welche Pfarren aus den
betreffenden Kreisen zur Uebernahme der Leitung des Religions-
Unterrichtes geeignet seien. Die königlichen Regierungen werden
aber statt der im Merk. erwähnten Bedingungen die Erwar-
tung ausgesprochen haben: daß die Pfarren, welche nach dem
Urtheile der Landräthe und Schulinspectoren geeignet und selbst
bereit sein möchten, die gedachte Leitung zu übernehmen, sich den
Anordnungen der Schulbehörden fügen würden. Diese Erwartung
bezieht sich namentlich auf die Innehaltung der von der Regie-
rung für den Religions-Unterricht festgesetzten Stunden, wie auch
auf die Benutzung der jetzt im Gebrauche befindlichen Lehrbücher
und namentlich auf die von der Schulbehörde vorgegebene Verthei-
lung des Unterrichtsstoffes. Diese Darlegung dürfte der Sachlage
vollständig entsprechen. Ein Grund, diese Anordnung der Staats-
regierung freudig zu begrüßen, liegt indessen nicht vor,
da dieselbe sich lediglich als eine Wiederholung der kaiserlichen
Erlasse erweist. Des Rechtes der Kirche auf Ertheilung des
Religions-Unterrichtes geschieht keine Erwähnung; vielmehr soll
den Pfarrern angeschlossen werden, einen Religions-Unterricht zu
leiten, der im Namen und im Auftrage des Staates erteilt
wird. Das verbietet sich, wie auch die Staatsregierung nach
achtjährigen Auseinandersetzungen wissen könnte, durch die ein-
fachen Lebens-Gelege der Kirche. Die Erwartung, daß die
Pfarrer rücksichtlich der Benutzung der Lehrbücher und der Ver-
theilung des Unterrichtsstoffes den einseitig erlassenen Anordnungen
der Schulbehörden sich fügen würden, ist mit denselben Worten
in dem Recepte des Ministers vom 18. Februar 1876
enthalten. Die Vertheilung dieses Ministerial-Erlasses bildet aber
gerade den Gegenstand der beim Landtage vom Clerus der beiden
Diöcesen Münster und Paderborn einbringenden Vorstellung.
Die Art, wie die Staatsregierung sich heute über die Qualifica-
tion der Pfarrer zur Leitung des Religions-Unterrichtes zu ver-
halten sucht, untergründet sich endlich in keiner Weise von den
früher durch Herrn Falk beschlossenen Sondirungen. Die königliche
Staatsregierung wird sich selbst darüber Rechenschaft ablegen,
welche Mittel zur actenmäßigen Feststellung ihrer Urtheile über
die Pfarrer ihr angemessen erscheinen. Unseres Erachtens wäre
es aber an der Zeit, die Scheidung in staatsfreundliche und staats-
feindliche Geistliche nachgerade als antiquirt ruben zu lassen. In
wie weit Landräthe und Kreis-Schulinspectoren in der Lage sind,
über die Befähigung der Geistlichen zu einem von Gott und der
Kirche ihnen übertragenen Amte zu urtheilen, bleibt um so mehr
zweifelhaft, als der Vertreter der gedachten Herren mit den Geist-
lichen in kirchlichen Dingen unseres Wissens ein sehr beschränkter ist,
wenn er überhaupt besteht.“

Frankreich.

Paris, 3. Dec. In den gesonderten Versammlungen der
vier Gruppen der Linken sind ziemlich divergirende Anschauungen
zum Ausdruck gekommen. Das linke Centrum ist für Beibehal-
tung des gegenwärtigen Kabinetts, wofür nicht Gambetta die
Bildung eines neuen Kabinetts übernehmen wolle. Die Union
Republicaine hat sich entschlossen, das Ministerium zu interpelliren.
— Die nach den gesonderten Versammlungen zusammenge-
tretene Konferenz der Delegirten der vier Gruppen der Linken er-
kannte eine Einigung für unmöglich. Somit wird jede Gruppe
die Freiheit der Action bei der Beratung und Abstimmung in
der Kammer behalten. Brissot wird morgen als Interpellant
auftreten. Floquet wird wahrscheinlich das dem Ministerium gün-
stige Votum unterstützen.

Spanien.

Madrid, 1. Dec. Wie die „Ausg. Allg. Ztg.“ hört, ist
zwischen Spanien und England ein Conflict wegen der
Insel Marocco ausgebrochen. Spanien will nämlich Marocco
annectiren und das will England nicht zugeben, weil es Ma-
rocco als die Provinz Marocco für Gibraltar betrachtet und be-
fürchtet, daß Spanien durch seinen Besitz zu mächtig im Mittel-
meere würde.

Nede des Abgeord. Frhr. v. Schorlemer-Mst
in der Sitzung des Abgeordneten Hauses vom 26. Nov.
(Schluß.)

Wir waren bemüht, dem Gesetzentwurf eine möglichst gemeinver-
ständliche und kurze Fassung zu geben. Der Geltungsbereich ist auf
die sogenannten rheinischen Kreise unsererseits ausgedehnt worden,
nicht wie Herr Brünning meint, um damit hier die Sache gleich
vor den Landtag zu bringen, sondern lediglich aus einem Ent-
gegenkommen. Gerade die dortigen Grundbesitzer hatten dringend
gewünscht, in gleicher Weise berücksichtigt zu werden. Die dort-
igen Kreise haben in vielen Beziehungen gleiches Recht wie West-
falen, und wir wollten also den dortigen Wünschen nicht ent-
gegen treten, sondern wir wollten, wie gesagt, unser Entgegen-
kommen zeigen, und wir haben auch bei der ersten Konferenz über
den Antrag hier im Hause die Freude gehabt, daß gerade Ab-
geordnete, die diese Kreise vertreten, den Wunsch einer Ausdeh-
nung auf diese Bezirke ausgesprochen. Wir haben dann den Ge-
setzentwurf genau entsprechend dem bereits und jetzt noch bestehen-
den und in Westfalen geltenden Gesetz vom 4. Juli 1856 auf
alle Landgüter ausgedehnt, mit dem Minimalertrag von 75 M.
Wir bleiben damit also auf dem Boden des jetzt geltenden Ge-
setzes stehen und haben nach reiflicher Erwägung diese Minimal-
größe deshalb gewählt, weil constatirt wurde, daß bei einem sol-
chen Reinertrage ein Gut noch eine Familie ernähren kann, wenn
auch Verdienst durch anderweitige Arbeit dabei notwendig ist.
Wir haben eine Unterscheidung zwischen Bauernhöfen und groß-
en Gütern bezüglich Nittergütern deshalb nicht gemacht, weil sie in
den bisherigen Gesetz nicht aufgestellt, und weil bei uns eine
Unterscheidung auch nicht möglich ist. Die Nittergüter sind in
Westfalen nicht groß, sie haben eine Durchschnittsgröße von
5—6—700 Morgen, während wir Bauernhöfe haben, auf die

das Gesetz nothwendig Anwendung finden müßte aus altherge-
brachtem Recht, die bis zu einer Größe von 2000 bis nahezu
3000 Morgen steigen. Die Sache ist aber auch nicht gefährlich.
Wir haben in Westfalen überhaupt nur 490 Nittergüter; von
diesen werden nach einer ziemlich genauen Ermittlung 290 mit
Fideicommissen umschrieben sein oder unter Majoritätsvererbung
stehen, so daß dieses Gesetz in der That nur auf etwa 200 Nitter-
güter Anwendung fände, und das würden die kleineren sein,
kleiner, wie manche bäuerliche Güter. Dieser Zahl von Nitter-
gütern steht eine Zahl von 35215 Bauernhöfen in Westfalen
gegenüber. Nach der Fläche ist die Sache ebenfalls nicht bedent-
lich; die Nittergüter nehmen in Westfalen nämlich nur die unbedeu-
tende Fläche von 1/22 ein, während die Colonate 1/22 einneh-
men, das Uebrige vertheilt sich auf den Kleinbesitz, die Städte
und den öffentlichen Besitz, — nebenbei bemerkt, eine Bodenver-
theilung, wie man sie günstiger anderswo kaum finden kann.
(Sehr richtig!) Dann müßten wir uns auch fragen, wenn man den
Zweck will, muß man auch die Mittel wollen, wenn sie erlaubt
sind. Entweder man steht auf dem Standpunkt, den mittleren
Grundbesitzer erhalten zu wollen, dann muß man die Wohlthaten
dem ganzen Grundbesitz zu Theil werden lassen — oder man
steht nicht auf diesem Standpunkt, dann macht man ein solches
Gesetz überhaupt nicht. Aber eine privilegierte Classe zu bilden,
auf welche das Gesetz Anwendung findet, dazu konnten wir uns
nicht verstehen und war für uns keine Möglichkeit, wie es im
Hannover ist, festzustellen, auf welche besonderen Kategorien von
Höfen und Gütern ein solches Gesetz aus früherem Gewohnheits-
recht Anwendung finden kann. Ungefährlich ist die Sache
aber deshalb, weil wir in unirener Gesetzentwurf die freie Dis-
position des Eigenthümers überall aufrecht erhalten; es kann also
Jeder disponiren, wie er will, es wird Niemand gezwungen.
Dann muß ich auch bemerken, die Sache ist unverdächtig. Wenn
wir mit dem Gesetzentwurf bezwecken, die Vererbung, die Zer-
spaltung, den Verkauf der Bauerngüter zu verhindern, so ver-
hindern wir doch eben, daß sie zum Verkauf gestellt werden. Ist
ein Hof erst so weit heruntergebracht, daß er verkauft werden
muß, dann kann ihn ein Jeder kaufen und dann kann man auch
nicht hindern, daß ein größerer Grundbesitzer ihn ankaufte. Es
muß also Jeder anerkennen, daß wir im Interesse des mittleren
Grundbesitzes handeln, und die Einigen, die in Wirklichkeit, wenn
sie ein solch schlechtes Herz hätten, gegen das Gesetz sein könnten,
wären diejenigen größeren Grundbesitzer, die ein Interesse haben,
Bauernhöfe anzukaufen. Ich bin auch der Meinung und ich
glaube, darin werden die Herren mir zustimmen: was man auch
immer thun mag durch Pfandbriefinstitute, Landkassen, durch
Realcreditinstitute, namentlich wenn sie ordentlich und nicht zu
sehr auf eigenen Gewinn arbeiten, alles Das wird nichts nützen,
wenn diesen Instituten nicht ein Gesetz zur Seite steht in ähnlicher
Art, wie wir es beantragen, welches auch den Westfalen dauernd
sichert. (Sehr richtig!) Der Entwurf hält also an drei Prin-
cipien fest: erstens, principielle Gesetzgebung, zweitens
freies Dispositionsrecht, und drittens ist der Zwang zur
facultativ und sorgt für den Fall der Interstatenfolge. Ueber
den ersten Punkt habe ich mich bereits ausgesprochen; was die
Dispositionsfreiheit betrifft, so ist dieselbe nicht bloß in vollstem
Maße aufrecht erhalten, sondern wir haben sie auch noch verstärkt
durch die Bestimmung des § 17 und haben nur eine Minimal-
grenze gezogen, unter welcher nicht heruntergegangen werden soll,
damit die Nittern nicht geschädigt werden. Es ist
das analog dem hannoverschen Höferecht. Hier möchte ich einen
Blick auf die Bestimmungen im § 4 werfen; ich werde nicht zu
ausführlich sein. Die Bestimmungen im § 4, welche sich auf das
eheliche Güterrecht beziehen, sind auf den dringenden und ein-
stimmigen Wunsch der bäuerlichen Grundbesitzer in das Gesetz
aufgenommen und zwar deshalb, weil wir uns sagten: so wie
es in dem Gesetzentwurf ausgedrückt ist, es ist bei uns Landesgesetz,
ist gekommen, ist Gewohnheitsrecht, und deshalb müssen wir,
daß das auch gesetzlich zum Ausdruck kommt. Dann werden Sie
mir einräumen, gefährlich und unmoralisch ist es wohl nicht,
wenn in gutergemeinschaftlicher und in stehender Ehe der Frau
das Recht eingeräumt wird, daß sie gefragt werden soll, ehe eine
Vererbung des Hofes eintritt. In einer guten und ehelichen
Ehe wird es von selbst geschehen; wir mußten aber eine
solche Bestimmung festsetzen, um so mehr in das Gesetz aufnehmen,
weil wir nach der neuen Grundbuchordnung in dem Grundbuchs-
brief auf eigenen Namen ein so leichtes und gefährliches Mittel
haben, Schulden zu machen. Ein verkommener Ehegatte kann
auf die leichteste Weise, ohne daß der andere Theil es erfährt,
auf den ganzen Hof leicht übertragbare Grundschuldbriefe sich
geben lassen; er kann sie verpfänden oder verpielen, ohne daß
der andere Theil, die Familie, etwas davon erfährt. Das hat
wesentlich uns veranlaßt, diese Bestimmung aufzunehmen. Nun
sind das ja Bestimmungen, die einer sorgfältigen weiteren Erwä-
gung bedürfen und von denen wir nicht behaupten, daß sie ab-
solut richtig gesagt sind und nicht einer Verbesserung fähig wären.
Was das Auerbenedict betrifft, welches in den §§ 5 und 6 ge-
ordnet ist, so sind wir dem hannoverschen Höferecht ebenfalls
auch da gefolgt mit der kleinen Abänderung, daß in stehender
Ehe die beiden Ehegatten den Auerbenedict berufen sollen. Man
hatte dabei die Absicht, daß vorgebeugt würde, wenn etwa der
eine Ehegatte einen besonderen Liebling bevorzugt wolle. Im
Uebrigen aber war die Bestimmung notwendig, daß der Auerbenedict
von den Eltern resp. dem Erblasser berufen wurde, um damit
auch der Sitte gerecht zu werden, die vieler Orts gilt, daß nicht
der Auerbenedict, sondern gerade der Jüngste zum Auerbenedict
wird. Es ist sogar vielfach die Ansicht, daß es besser sei, wenn
der Jüngste den Hof erbt, nicht der Älteste. Auf alle diese Be-
denken ist Rücksicht genommen und Vorbeugung getroffen, indem eine
Vererbung des Auerbenedict den Eltern freisteht und nur für den Fall,
daß keine Bestimmungen getroffen sind, dann so verfahren wird,
wie die Paragraphen es bestimmen. Nun komme ich zur Ver-
bestimmung der Landgüter, die im § 7 freit ist. Ich glaube,
darüber herrscht jetzt beinahe Einverständnis, und es hat selbst die
„Kölnische Zeitung“, wie ich dankend anerkennen muß, in einer
wohlwollenden Beurtheilung des Entwurfs sich dahin ausgespro-
chen, daß eine Vererbung nach Capitalvertheilung absolut unmöglich
sei, sondern nur der Erbschaftsvertrag zur Geltung kommen könne.
Nun hatten wir die Wahl, entweder einen festen Punkt zu neh-
men, oder für jeden Erbfall die Lage des Ertrages eintreten zu
lassen. Aber eine solche Lage des Ertrages im Erbfall hat die
selben Bedenken, wie ein Verkauf, denn sie richtet sich nach den
Conjuncturen, nach den Anschauungen eines Taxators, — und

es sind ja
Deshalb so
reinertrag
ertrag als
strafreiner
und Gange
die zur Zeit
— dann st
Höferecht, d
sondern wir
als Zube
theils um
theure Tax
Compensati
Lüsten über
hältniß so
und öffentl
einen Auro
6000 Thle
selbst ein
Bestimmung
erben als
die legitim
Erblasser
niederer T
darf ich al
Anerbened
des Auerb
laufverthei
nach Höf
man Bede
es sei un
finde. Je
schen Höf
Da wir d
zwanzigfa
die Besitz
ihren Hof
verlaufen
rade in je
erhalten u
es doch u
nothwend
mehr).
Regel aus
der Wald
nanntes
zweifelsf
eine best
den wiede
berbeifäh
Bauern-
nem Hof
leben, u
wollten, i
empfindl
einen Hof
glaubt m
ist aber
Es ist te
Höfbesta
recht wä
der Besitz
rechnung
som nen
genau d
desvertr
her eing
bleibt m
die. (Gru
alte Jor
Frage ist
Kapitala
fängungen
Ich glau
noch bei
das, wa
sagen h
den ein
ten Klau

aus allherge-
10 bis nahezu
nicht gefährlich.
littergüter; von
lung 290 mit
poritätserblichkeit
etwa 200 Mit-
kleineren sein.
hl von Ritter-
in Westfalen
is nicht bedeut-
nur die unbe-
ate 19/22 einneh-
th, die Städte
eine Bodenver-
n finden kann.
n wenn man den
nnn sie erlaubt
den mittleren
die Wohlthaten
n — oder man
man ein solches
lasse zu bilden,
nnten wir uns
keit, wie es in
Kategorien von
em Gewohnheits-
ist die Sache
die freie Dis-
ten; es kann also
hand gezwungen.
verdrängt. Wenn
ulung, die Zer-
rbinern, so ver-
stellt werden.
It verkauft werden
n kann man auch
an kauft. Es
ste des mittleren
Wirklichkeit, wenn
dieses sein könnten,
nteress haben,
Meinung und ich
: was man auch
anschaften, durch
und nicht zu
wird nichts nützen,
steht in ähnlicher
Verständnis daum
an drei Prin-
bung, zweitens
ist der Entwurf
aterfolge. Ueber
brochen; was die
blos in volstem
auch noch verstärkt
ur eine Minimal-
angen werden soll,
werden. Es ist
r möchte ich einen
ich werde nicht zu
welche sich auf das
ngenden und ein-
er in das Ge-
sagen: so wie
uns Landesfille,
dab wünschen wir,
Dann werden Sie
st es wohl nicht,
der Ehe der Frau
werden soll, ehe eine
guten und ordent-
müßten aber eine
Ge-
ausnehmen,
n dem Grundschulda-
gefährliches Mittel
mer Ehegatte kann
Theil es erfährt,
rundschuldbriefe sich
spiel", ohne daß
erfährt. Das hat
aufzunehmen. Nun
igen weiteren Erwa-
aupten, daß sie ab-
erung fähig wären.
en §§ 5 und 6 ge-
höferecht ebenfalls
s, daß in stehender
rufen sollen. Man
de, wenn etwa der
vorjungen wolle. Im
dig, daß der Auerbe
wurde, um damit
Orts gilt, daß nicht
Auerben genommen
es besser sei, wenn
Auf alle diese Be-
getroffen, indem eine
nur für den Fall,
n so verfahren wird,
omme ich zur Werth-
richt ist. Ich glaube,
und es hat selbst die
nnen muß, in einer
dabin ausgepro-
absolut unmöglich
und kommen könne.
festen Punkt zu neh-
Ertrages eintreten zu
im Erbfall hat die
richtet sich nach den
es Legatoren, —

es sind oft unfähige Leute, die solche Legationen vornehmen. Deshalb zogen wir es vor, einen festen Punkt in dem Katastralreinertrag zu finden und zwar den zwanzigfachen Katastralreinertrag als maßgebend anzunehmen. Da der 1/20fache Katastralreinertrag dem wirklichen Reinertrag der Güter im Großen und Ganzen bei uns entspricht — wir haben leider auch Viele, die zur Zeit nicht einmal auf den einfachen Reinertrag kommen — dann stehen wir auf demselben Boden, wie das hannoversche Hofrecht, d. h. der Auerbe bekommt 1/2 heraus. Dagegen ziehen wir nicht zu Gunsten des Auerben die Steuern und Lasten ab, sondern wir lassen sie dem Auerben. Andererseits tritt aber auch keine besondere Last des Inventars ein, sondern dasselbe geht als Zubehör auf den Auerben über. Wir haben das gethan, theils um den ganzen Vorgang möglichst zu vereinfachen, Proceß, theure Taxen u. s. w. zu vermeiden, theils behufs einer richtigen Compensation. Wenn der Auerbe die Steuern und öffentlichen Lasten übernimmt, so stellt sich in Zahlen ausgedrückt das Verhältniß so: Ein Hof von 500 Morgen trägt bei uns an Steuer und öffentlichen Lasten durchschnittlich 240 Thaler. Nehmen Sie einen 4procentigen Zinsfuß, so repräsentirt das ein Capital von 6000 Thlr. Sie werden aber bei einem Gute von 500 Morgen selten ein Inventar finden, welches auf diese Last kommt. Die Bestimmung ist also wieder mehr zu Gunsten der Miterben als zu Gunsten der Auerben. Aber es ist auch überall die legitime Verfügung freigehalten worden, ob ein höherer oder Erblaffer und die Eltern jederzeit bestimmen, ob ein höherer oder niedriger Taxwerth für das Inventar angelegt werden soll. Das darf ich aber noch bemerken, daß unser Entwurf zu Gunsten des Auerben, resp. „seines“ Pflichttheils, nicht so weit geht, wie das hannoversche Hofrecht, wo bestimmt ist, daß der Pflichttheil des Auerben nach dem gemeinen Recht, also eventuell nach Verlassenschaftswert bestimmt wird, der Pflichttheil der Miterben nur nach Hofrecht. Diese Bestimmung haben wir nicht. Nun hat man Bedenken gegen den Entwurf erhoben, indem man sagte, es sei unrichtig, daß nicht eine besondere Last des Hofes stattfinde. Ich darf darauf hinweisen, daß auch nach dem hannoverschen Hofrecht eine besondere Last des Hofes nicht stattfindet. Da wir den Katastralreinertrag zu Grunde gelegt haben und ihn zwanzigfach nehmen, so ist darin schon der Ertrag der Hofungen einbezogen, und glauben Sie mir, es gibt sehr viele Güter, wo die Besitzer wünschen, daß sie nur den Katastralreinertrag aus ihren Hofungen hätten. Es gibt z. B. Viele, die gar nichts verkaufen können. Dann haben wir uns erinnert, daß man gerade in jetziger Zeit fringente Gesetze macht, um den Wald zu erhalten und Aufpflanzungen herbeizuführen. Demgegenüber wäre es doch unvernünftig, wenn wir in diesem Gesetze es geradezu notwendig machen, daß die Wälder devastirt würden. (Sehr wahr.) Denn, wird das Holz abgekauft, dann muß es in der Regel auch gebaut werden und dann ist auf zwei Generationen der Wald ruiniert. — Aber selbst wenn man die Lage auf sogenannte „überhängiges“ Holz beschränken wollte, dann träte die genannte „überhängige“ Holz beschränkung? Nahme man aber zweifelhafte Frage ein: Was ist überhängig? Nahme man aber eine bestimmte Altersklasse, oder die Durchmesserstärke, dann würden wieder die Bodenverschiedenheiten die stärksten Differenzen herbeiführen. Andererseits aber ist es der Stolz des westfälischen Bauern-Hofbesizers, schönes Holz und schöne alte Eichen auf seinem Hofe zu haben; er läßt sie daher auch gern als eine Zierde stehen, und ich meine, es wäre schade, wenn wir dazu beitragen wollten, diese Zierde zu zerstören. Ja man ist in Westfalen empfindlich in diesem Punkte, daß bei einer Brautkauf man auf einen Hof sieht, um den noch gute Eichen mehr in guten Heiten. Es glaubt man, der Besitzer sei nicht mehr in guten Heiten. Es ist aber auch hier Alles durch die freie Disposition vorgegeben. Es ist keinem Erblaffer benommen, wenn er einen werthvollen Holzbestand hat, darüber zu verfügen. Wenn es offenbar ungerathet wäre, den Erben nichts davon zutommen zu lassen, so kann der Wälder in einer legitimen Verfügung über Werth und Anrechnung des Holzbestandes, der bei der Theilung in Anrechnung kommen soll, disponiren. Die anderen Bestimmungen entsprechen genau dem hannoverschen Hofrecht, und da dieses von der Landesvertretung angenommen ist, möchte ich auf dieselben nicht näher eingehen; ich darf da Ihre Zustimmung voraussetzen. Es bleibt mir noch übrig, ein paar Worte zu § 18 zu sagen, der die Ermächtigung der Kosten und Stempel verlangt. Es ist eine alte Forderung, die der Grundbesitz aufgibt hat, daß in dieser Frage ihm die Gleichberechtigung würde mit der Vererbung des Kapitals. Außerdem wird dadurch erreicht, daß leghwillige Verfügungen getroffen werden, und darauf ist ja Werth zu legen. Ich glaube also, daß dieser Paragraph weder in diesem Hause, noch bei der Staatsregierung Bedenken finden wird. Das wäre das, was ich Ihnen zur Begründung meines Antrages jetzt zu sagen hatte. Gestatten Sie mir, daß ich schließe mit einem Satz, den ein Mann ausgesprochen hat, dessen Name allgemein einen guten Klang hat, der Nationalökonom Wilhelm Roßcher; er sagt: „Zwei Principien wirken im socialen Leben des Menschen: der Eigennuß und das Gewissen.“ Wie sehr auch bei vielen Menschen das göttliche Ebenbild getrübt worden, so ist doch bei keinem die Sehnsucht nach demselben spurlos verschwunden, durch diese Richtung wird der Eigennuß im Raum gehalten, ja, er wird zum irdisch verhängnisvollen Mittel für einen ewig idealen Zweck erklärt; Eigennuß und Gewissen wirken im gesellschaftlichen Leben des Menschen den „Gemeinsinn.“ Nun, dem guten Gemeinssinn soll auch unser Gesetzentwurf dienen; ich empfehle denselben Ihrer wohlwollenden Beachtung. (Lebhaftes Bravo.)

Rheinland-Westfalen.

(?) **Neuß**, 4. Dec. Das Tangel-Tangel-Unwesen wird, Dank der scharfen Ueberwachung Seitens der Polizei, wohl bald sein Ende erreicht haben. Der Unfug hat lange genug gedauert und auch leider, Unheil genug angerichtet. Wie gesagt, die Polizei hält scharfe Controlle. Wie sieht es aber mit dem Theater aus? Einer Kritik des „Düsseldorfer Anzeiger“ (Nr. 331 vom 1. Dec.) über die in Düsseldorf Stadttheater gegebene neue, komische Oper „Der Seeladett“ entnehmen wir folgende Stellen:

„Herr C. Schirmer ist ein sehr begabter Schauspieler; seine Komik ist ungeheuer und wirklich erheiternd. Wenn man nur sieht, wie so ein schönes Talent sich dazu bergibt, Duette, wie das „Wo ist die Frau?“ zur Darstellung bringen

zu helfen, so stehen wir vor einem Räthsel. — Hoffentlich läßt sich das Theatercomité und das Stadtverordnetencolleg jenes Quett mit Ausschluß der Öffentlichkeit einmal besonders aufführen und gibt dem Publikum seine Meinung darüber kund.“

Ferner heißt es: „Der Name Gottes bei der Fahnweib hätte nicht missbraucht werden sollen.“ —

Ferner: „Pariser Straßenmädchen mögen sich Manches in Gesellschaft Ihresgleichen erlauben, was auf der Bühne des Düsseldorf Stadttheaters vollständig unpassend ist. — Es sind Mütter mit ihren Söhnen und Töchtern da!“

Zu Anfang der Kritik heißt es: „Das Haus war überfüllt“ und beim Schluß: „Das Publikum verhielt sich im Großen und Ganzen reservirt.“ —

Weitere Bemerkungen halten wir für überflüssig. **Neuß**, 2. Dec. Bei der gestrigen Vergantung des von der Stadt Neuß benötigten Straßenmaterials von Kies und Basalt wurde die Anlieferung des ersten 20% und des letzten 16% unter Kostenanschlag dem Herrn Nicolas Deich, früher zu Heerdtbusch, jetzt zu Düsseldorf, zugeschlagen.

— In Folge Eisganges hat das Neuß-Düsseldorfer Dampfboot seine Fahrten mit heute eingestellt.

— Die Polizei brachte diesen Mittag einen Arrestanten ein, welcher sich der Verhaftung widersetzt und morgen vor das Schöffengericht gestellt wird.

— Im Laufe des Tages hat die strenge Kälte etwas nachgelassen. Das Barometer ist bedeutend gefallen und der Wind zeigt Neigung südlich zu gehen, was voraussichtlich auf Glatteis oder Schnee schließen läßt. Für ersten Fall würde die Bürgerschaft wohl thun, die Trottoirs mit Asche zu bestreuen, um Unglücksfälle zu verhüten, wie sie noch in letzterer Zeit vorgekommen sind.

Düsseldorf, 3. Dec. Ueber das Leben und Schaffen des am Sonntag Abend verstorbenen Historienmalers Professor Franz Jitenbach wird folgendes mitgeteilt: Franz Jitenbach, geboren in Königswinter a. Rhein am 18. Juli 1813, sollte sich dem Kaufmannstande widmen, allein seine Liebe zur Malerei ließ ihn nicht lange im erwählten Berufe bleiben, er begab sich nach Düsseldorf, wo er in Schadow einen liebevollen Führer und Lehrer fand. Hier machte er rasche Fortschritte und bald war er befähigt in Ausübung religiöser Kunst. Darauf ging er nach Italien, wo er mit seinen nähern Freunden länger verweilte. Seine Studien bezogen sich vorzüglich auf die umfangreiche Aufgabe, welche ihm und den Freunden zu Theil geworden, die St. Apollinariestirche bei Remagen biblisch auszumalen. Nach glücklicher Beendigung erwählter Arbeiten beschäftigte den rastlosen Künstler eine große Reihe von Altarbildern und andere Aufgaben religiöser Richtung, beispielsweise für Kirchen in Düsseldorf, Neuß, Bonn, Köln, Breslau, in der Lausitz und andern Gottesdauern. Auch die Portraitmalerie trieb er mit besonderem Erfolge. In den letzten Jahren häuften sich Aufträge verschiedenster Art, und seine Schaffungsarbeit war wahrhaft überaus reich. Mit großem Schmerz vernahmten Alle, die diesem vorzüglichen Künstler, edlen Freund und vor Allem dem frommen Sohne unserer heil. Kirche nahe standen, von dessen unheilbarem Schmerzwunde, welches ihn so früh von seiner Familie hinwegnehmen sollte.

Düsseldorf, 4. Dec. Die Köln-Düsseldorfer Dampfschiffahrts-Gesellschaft und Niederländische Rheiderlei machen bekannt, daß ihre Schiffe wegen Eisganges ihre Fahrten auf dem Rheine eingestellt haben. — Des starken Eisganges wegen hat man bereits gestern Abend 11 Uhr begonnen, die Schiffbrücke Düsseldorf-Oberrhein abzufahren.

— Ueber hier stattgehabte Brände meldet das „Düsseld. Bl.“: Gegen 1/2 Uhr heute Nacht wurde die Feuerweh zur Neustadt gerufen, wo ein Schuppen, in welchem Kartoffeln lagerten, in Brand geraten war. Das Holzwerk des Schuppens bot dem Feuer die beste Nahrung und die Flammen loderten so hoch auf, daß trotz der Windstille die nebenanliegenden Häuser in Gefahr geriethen. Inzwischen wurde die Feuerweh in wenigen Minuten Herr des Elements und nach etwa zweifelhäufiger Thätigkeit war der Brand vollends gelöscht. Kaum war die Feuerweh zurückgekehrt, als dieselbe zum zweiten Male alarmirt ward. In einem Hause auf der Dreiecksstraße brannte der Fußboden der ersten Etage. Da auf der Anwendung von Wasser die unten befindlichen der Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport gehörenden Geschäftsbücher und Bureauapiere in Gefahr gerathen wären, nahmen die Löschmannschaften den brennenden Fußboden einfach weg.

Essen, 3. Dec. Die „Ess. Zig.“ erzählt: „Ein Oekonom aus Hessler, welcher im Laufe des vergangenen Sommers vor dem Gerichte in Bochum als Zeuge auftreten mußte, suchte dadurch mehr Zeugen-Gebühren herauszuschlagen, daß er bei der Gerichtskasse angab, er habe vier Pferde auf dem Acker, während er in Wirklichkeit nur zwei Pferde besaß. In Folge dieser Vorpiegelung einer falschen Thatsache bekam der Herr Oekonom allerdings 80 Pfg. Zeugengebühren mehr, als wenn er die Wahrheit gesagt hätte; aber Lügen haben kurze Beine“, und so kam es, daß der Herr jüngst vom Schöffengericht zu Geldstrafe zu 30 Mark Geldstrafe verurtheilt und ihm zugleich ein derber Rüssel mit auf den Heimweg gegeben wurde.“

Köln, 3. Dec. Der rheinische Städtetag wird am 20. v. M. in Köln zusammengetreten. Auf der Tagesordnung steht das Communal- und Schatzsteuergesetz.

Bochum, 3. Dec. Heute Mittag wurden der „West. Zig.“ zufolge oberhalb des Bahnhofes Bochum der Rheinischen Eisenbahn zwei Frauen von einem nach Langendreer fahrenden Güterzug überfahren; eine derselben ist lebensgefährlich, die andere ansehnlich leichter verletzt. Der Vorfall läßt sich nur dadurch erklären, daß sich die Frauen die vollene Tücher derart um den Kopf gebunden hatten, daß sie den Güterzug nicht ankommen hörten, während der Malchist dieselben wegen der starken Krümmung der Bahn nicht früh genug bemerken konnte. Wieder eine Warnung vor dem unbefugten Betreten der Bahn!

Dortmund, 3. Dec. Wie die „Zem.“ mittheilt, ist an die Unterzeichner des gegen die Dortmunder Stadtverordnetenwahlen dritter Abtheilung gerichteten Wahlprotestes die Antwort der Regierung zu Amsberg eingelaufen, nach welcher in dem Proteste angeführten Gründe nicht für ausreichend erachtet werden, um auf Grund des § 27 der Städteordnung die fragliche Wahl für ungültig zu erklären. Ob weitere Beschwerden der Protestirenden folgen wird, bleibt abzuwarten. — Aus Alten-

dorf bei Essen waren 17 Familien nach Bosnien ausgewandert. Wie es jetzt heißt, sind bereits mehrere Personen zurückgekehrt, und geht es den übrigen schlecht.

Sörde, 1. Dec. Heute Abend zwischen 7 und 8 Uhr passirte auf der hiesigen „Hermannsbütte“ ein gräßlicher Unglücksfall. Eine mehrere tausend Pfund schwere Walze sollte auf einem Transportwagen aus der Eisengießerei fortgeschafft werden; verschiedene Arbeiter waren mit dem Fahren des Wagens beschäftigt, als plötzlich die Walze ins Rollen gerieth und in ein neben dem Wagengeleise befindliches, zum Stehen von Coquillen benutztes Loch stürzte. Einer der Arbeiter ging etwas zurück, fiel aber über einen im Wege liegenden Kasten und wurde beim Herabstürzen der Eisenmasse von dem Kopfende derselben getroffen und gerieth selbst unter die Walze. Erst nachdem letztere durch eine Hebevorrichtung entfernt worden war, konnte der Unglückliche aus seiner entsetzlichen Lage befreit werden. Die Verletzungen des Mannes am Kopfe sind derart erheblich, daß, zufolge der „D. Z.“, an das Aufkommen desselben kaum zu denken ist. Die sofortige Ueberführung des Verwundeten in das Hütten-Kronenhaus wurde ärztlichseits angeordnet. Der Unglückliche ist verheirathet und hat eine zahlreiche Familie.

Naderborn, 2. Dec. Gestern fand hierseits, laut dem „Liboriusboten“, eine vertrauliche Besprechung der Pfarrrer unseres Kreises über das von Seiten der königlichen Regierung gestellte Anerbieten in Sachen der Ertheilung des „schulplanmäßigen Religions-Unterrichtes“ statt. Das Resultat derselben lautet im Wesentlichen wie folgt. Die Pfarrrer haben vermöge ihres Amtes das Recht und die Pflicht, den Religions-Unterricht zu leiten; sie sind daher selbstverständlich bereit, die Leitung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichtes wieder zu übernehmen, sobald von Seiten der königlichen Regierung die Hindernisse hinweggeräumt werden, welche dieser Leitung bereitet waren. Die Pfarrrer können sich aber in keiner Weise und in keiner Form diese Leitung vom Staate übertragen lassen. Daher können die Bedingungen, welche die königliche Regierung den Pfarrrern gestellt haben soll, theils als unklar, theils als diesem Princip widersprechend nicht acceptirt werden.

Bermischtes.

Zwickau, 3. December. Eine Privatdepesche der „Frankf. Zig.“ meldet: Bei dem Unglück im Bräunenbergbach blieben 90 Tode, davon wurden 86 in ein eigens errichtetes Schuppengebäude aufgenommen. Der Unfall ist grauenhaft. Die Ursache der Entzündung ist unermittelt. Viele Tlebende wurden durch das nachziehende Wetter getödtet, mehrere sich Niederwerfende dadurch, daß das Wetter über sie hinweg, getödtet; ihre Füße waren erfroren. Der Oberbergamtsdirector Brannsdorf und Bergath Rahn aus Freiberg, sowie Berginspector Menzel von hier sind mit Bergdirector Berg eingefahren und gestern Abend ausgefahren. Es ist kein Verbrechen anzunehmen, sondern ein Naturereignis.

Würzburg, 2. Dec. Vor dem hiesigen Militärbezirksgericht hatte dieser Tage wieder ein „Soldatenschinder“ sich zu verantworten. Es ist dies der Sergeant Wolfgang Hofmann der 5. Comp. des 2. Feldartillerie-Regiments zu Gernersheim, geboren in Marktlesau bei Stadt-Steinach in Oberfranken, 34 Jahre alt. Derselbe hatte sich in den Exercierjahren 1876—77 und 1878—79 beim Exercieren der Rekruten in einer Reihe von Fällen schwere Mißhandlungen von Soldaten zu Schulden kommen lassen. Schläge in's Gesicht mit der Hand, mit einem Buche, mit einem Stocke waren, wie ein Zeuge sich ausdrückte, „das tägliche Brod“. Bei Monturvisitationen schlug er die Soldaten mit der Montur in's Gesicht. Nachts, während er im Bette lag, ließ er die Soldaten aufstehen und in selbstdarrender Ausrüstung anzutreten und sich aufzustellen. Dabei riß er mehreren Rekruten „ganze Büschel Haare“ aus. Die Mißhandlungen ge- trauten sich nicht, Beschwerde zu erheben, aus Furcht, er möchte es noch ärger machen. Es ist ein entsetzliches Bild von Rohheit und raffinirter Menschensqualerei, das sich beim Lesen der Anklagechrift zeigt. Die Entschuldigung des Angeklagten, der die Zeugenaussagen (17 an der Zahl) als übertrieben hinstellen sucht, besteht darin, er habe den Leuten keinen Schmerz bereiten wollen. Das Urtheil lautet wegen 9 militärischer Verbrechen des Mißbrauchs der Dienstgewalt durch Mißhandlung der Untergebenen und 2 militärischer Verbrechen der ordnungswidrigen Behandlung Untergebener auf ein Jahr zwei Monate Gefängniß, sowie Degradation zum Gemeinen.

— (Dienstmagd — Millionärin.) In Genf hat eine alte Dame, Madame v. Fleckore, ihr etwa 2 Millionen betragendes Vermögen ihren Dienstboten vermacht.

— Das americanische Festland, welches uns in neuester Zeit vortreffliches Fleisch in frischem Zustande überliefert, schickt sich an, uns sogar mit Fischen zu versorgen. 3000 Stück großer Salme aus Canada machten vor wenigen Tagen dem londoner Fischmarkt ihre Aufwartung. Sie erschienen künstlich gefroren, sollen aber an Feingeschmack jedwede Gattung europäischer Salme überbieten und kommen trotz der kostspieligen Beförderung nicht halb so theuer zu stehen, als die aus Holland eingeführten. — Der Postdampfer aus Dover konnte vorgestern Nacht nicht in Calais einlaufen, da ein mit Weizen beladenes Schiff an dessen Eingang verunten war und die Einfahrt unmöglich machte. Post und Passagiere wurden in Boulogne gelandet. Seitdem war man eifrig bemüht, das gekunkene Schiff aus dem Wege zu schaffen.

Amthliches.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Gymnasial-Oberlehrer a. D., Professor Dr. Grütter zu Münster den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Kassellan des Schlosses Solgenfelds, Pfeifer, den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, und dem Gefangenenaufseher Riß zu St. Wendel das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; den Ministerialdirector, Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Rath Rindfleisch zum Unter-Staatssecretär im Justiz-Ministerium, den Geheimen Oberjustiz-Rath Nebe-Plagstaedt zum Director im Justiz-Ministerium mit dem Character als Wirklicher Geheimen Ober-Justiz-Rath, und den Geheimen Regierungs-Rath im Justiz-Ministerium zum Reichs-Justizrath Dr. Carius zum Geheimen Justiz-Rath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium zu ernennen.

